



Burgergemeinde Wilderswil

Entschädigungsreglement

Inhaltsverzeichnis

Entschädigungen Burgerrat, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen, Rechnungsprüfungsorgan	3
Besondere Bestimmungen	4
Schlussbestimmungen	4
Auflagezeugnis	5

Entschädigungen**Artikel 1 Geltungsbereich**

Der Burgerrat, die Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie des Rechnungsprüfungsorgans erhalten die nachstehend aufgeführten Entschädigungen. Alle übrigen Personen, welche zugunsten der Bürgergemeinde Wilderswil Arbeiten ausführen, werden gemäss Stundenansatz entschädigt.

Funktion	Besoldungsrahmen
Bürgerpräsident/in	CHF 1000.00 bis CHF 2000.00 pauschal
Sitzungsvorsteher/in von Burgerratssitzungen	CHF 70.00 bis CHF 100.00/Sitzung
Mitglieder des Burgerrates	CHF 50.00 bis CHF 70.00/Sitzung
Sitzungsvorsteher/in von Kommissionen	CHF 50.00 bis CHF 70.00/Sitzung
Mitglieder von Kommissionen	CHF 30.00 bis CHF 50.00/Sitzung
Sitzungsvorsteher/in von Ausschüssen und Arbeitsgruppen	CHF 50.00 bis CHF 70.00/Sitzung
Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen	CHF 30.00 bis CHF 50.00/Sitzung
Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans	CHF 25.00 bis CHF 35.00/Std.
* * * * *	
Stundenansatz	CHF 25.00 bis CHF 35.00/Std.
Fahrtspesen Privatauto inklusive Parkgebühren	CHF 1.00 bis CHF 2.00/km
Fahrtspesen öffentlicher Verkehr	gemäss Billet
Verpflegungsentschädigung	CHF 25.00 bis CHF 35.00/Hauptmahlzeit
Telefonspesen	Festnetztarif CHF 0.50 bis CHF 1.00/5 Min. Mobilnetztarif CHF 2.50 bis CHF 3.00/5 Min.

Besondere Bestimmungen

Artikel 2 Entschädigungshöhe

Der Burgerrat legt alljährlich im Oktober die Entschädigungen fürs folgende Jahr im Rahmen dieses Reglements fest.

Artikel 3 Auszahlung

Die Buchhaltung über die anfallenden Entschädigungen ist eigenständig zu führen. Die Abrechnungen der Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen sind von der Präsidentschafts-Abteilung zu kontrollieren und zu visieren. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen haben die Entschädigungsabrechnungen ihrer Mitglieder zu prüfen und zu visieren. Bis spätestens Ende Jahr sind die Abrechnungen dem Burgerkassier für die Begleichung abzugeben.

Schussbestimmungen

Artikel 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

² Es hebt das Entschädigungsreglement vom 08.06.2007 auf.

Die Burgergemeindeversammlung vom 14. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Im Namen der Burgergemeinde Wilderswil:

Der Präsident:



Markus Glaus

Die Burgerschreiberin:



Daniela Glaus

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 13. Mai 2013 bis 13. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage- und Einsprachefrist im Anzeiger Interlaken Nr. 19 vom 10. Mai 2013 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Wilderswil, 15. Juli 2013

Die Burgerschreiberin:



Daniela Glaus